

Satzung über die Wahl von Elternvertretern für die Vertretung der Eltern für die Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin

Auf Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften und Wahl der Elternvertretung

§ 1 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Beschlussfähigkeit

- 1) Die Wahlen zu der Elternvertretung nach § 19 Abs. 4 KiFöG LSA finden in Wahlversammlungen statt.
- 2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder andere Personen, denen das Sorgerecht gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zusteht.
- 3) Die Personensorgeberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- 4) Personensorgeberechtigte, die in einer Tageseinrichtung in der Stadt Genthin tätig sind, sind nicht wählbar.
- 5) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- 6) Als Mitglied des Wahlvorstandes sind diese Personensorgeberechtigte wahlberechtigt und wählbar.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung mit mindestens einem Drittel der anwesenden Personensorgeberechtigten in einer Tageseinrichtung ist beschlussfähig.
- 8) Muss eine erneute Wahlversammlung wegen Beschlussunfähigkeit einberufen werden, so besteht die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personensorgeberechtigten.

§ 2 Niederschrift

- 1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 - 1. Ort und Datum der Wahl
 - 2. Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - 3. Anwesenheitsliste
 - 4. Namen des Wahlvorstandes
 - 5. Namen der Bewerber
 - 6. Art der Abstimmung
 - 7. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen



§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) für die Stadtelternvertretung sind unverzüglich der Stadt Genthin, Fachbereich Verwaltung/ Bürgerservice zu übergeben.
- 2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Stadtelternvertretungen aufzubewahren.
- 3) In den Tageseinrichtungen sind die Personensorgeberechtigten ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Stadtelternvertretungen zu informieren.

§ 4 Zusammensetzung der Stadtelternvertretung

Die Stadtelternvertretung ist eine Vertretung der Elternvertretungen aus allen Tageseinrichtungen der Stadt Genthin. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Tageseinrichtungen in der Stadt Genthin gibt.

§ 5 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

- 1) Die Elternvertreter jeder Tageseinrichtung in der Stadt Genthin wählen aus ihrer Mitte spätestens bis zum 30.09. des Jahres für die Dauer von zwei Tageseinrichtungsjahren gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA einen Vertreter und deren Stellvertreter für die Stadtelternvertretung.
- Es ist zulässig, die Wahl nach § 19 Abs. 2 und Abs. 4 KiFöG LSA in einer Veranstaltung durchzuführen.

§ 6 Durchführung der Wahl von Elternvertretern für die Stadtelternvertretung

- 1) Die Einrichtungsleitung lädt die Elternvertretung mindestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Tageseinrichtung ein.
- 2) Die Elternvertreter der Tageseinrichtungen tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Leitung der Tageseinrichtung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Elternvertretung wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen. Durch Beschluss der Elternvertretung kann die Aufgabe des Wahlvorstandes an die Leitung der Tageseinrichtung übertragen werden.
- 3) Jeder Elternvertreter hat nur eine Stimme.
- 4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Die Wahlvorschläge sind vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- 5) In der Regel erfolgt die Wahl des Vertreters der Tageseinrichtung für die Stadtelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses



- Der Bewerber, der die höchste gültige Stimmenanzahl auf sich vereinigt, ist als Stadtelternvertreter gewählt. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Der jeweils stimmnächste Bewerber ist als Stellvertretung des Vertreters für die Stadtelternvertretung gewählt.
- 3) Das Wahlergebnis über die Wahl der Stadtelternvertretung wird in der jeweiligen Tageseinrichtung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Wahlanfechtung

- 1) Die Gültigkeit der Wahl zur Stadtelternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber kann die Wahl der Stadtelternvertretung auch durch die Stadt Genthin angefochten werden.
- 2) Die Anfechtung der Wahlen ist schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Feststellung des Wahlergebnisses gegenüber der zuständigen Stelle, zu erklären und zu begründen. Zuständige Stelle ist die Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin.
- 3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- 4) Wird die Wahl durch die zuständige Stelle für ungültig erklärt, führt die Stadtelternvertretung ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter, ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Konstituierende Sitzung Stadtelternvertretung

§ 9 Konstituierende Sitzung und Ämter

- 1) Ein Beauftragter der Stadt Genthin lädt die Vertreter und Stellvertreter aller Tageseinrichtungen mindestens eine Woche vor dem Wahltag zu einer konstituierenden Sitzung ein.
- 2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten an der Wahlversammlung teilnehmen oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Stadtelternvertretung wählen zu lassen.
- 3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die erforderliche Teilnahme nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- 4) Die Stadtelternvertretung wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus folgenden Ämtern besteht:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
- 5) Zusätzlich wählen die Stadtelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung.
- 6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Abs. 4 und Abs. 5 ist zulässig.



§ 10 Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes der Stadtelternvertretung

- Die Stadtelternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Beauftragte der Stadt Genthin leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Stadtelternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- 2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Stadt Genthin eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- 3) In der Regel erfolgt die Wahl der Ämter nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 in getrennten Wahlgängen und offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 11 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- Die Personensorgeberechtigten oder die Vertreter der Elternschaft einer Tageseinrichtung k\u00f6nnen einen Antrag auf Abberufung ihres Stadtelternvertreters stellen. Der Antrag muss begr\u00fcndet und von mindestens einem Drittel der Personensorgeberechtigten unterschrieben sein.
- 2) Ein Beauftragter der Stadt Genthin l\u00e4dt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Gr\u00fcnde ein. \u00dcber den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begr\u00fcndet worden ist und der Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Hat mindestens die H\u00e4lfte der anwesenden Wahlberechtigten f\u00fcr den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- 3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Stadt Genthin anzuzeigen.
- 4) Nach Ausscheiden des Stadtelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stellvertreter nach. Steht kein Bewerber für das Amt des nachrückenden Stellvertreters zur Verfügung, bleibt das Amt des Stellvertreters bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.



§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.	
Genthin, den 20.06.2019	
Bürgermeister Stadt Genthin (Matthias Günther)	Siegel